

klempnereien u. ä., mit der Maßgabe, daß die genannten Werkstätten Verrechnungspreise nach den für ihren Fachzweig gültigen Preisvorschriften zu bilden haben.

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen der Betriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufzeichneten Regelleistungszeiten.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Arbeitszeiten berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungszeiten unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Abweichungen entsprechen.

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungszeiten fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Arbeiten, für die keine Regelleistungszeiten gelten, sind nach Möglichkeit zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungszeiten dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungszeiten sind im Betrieb an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 100,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist.

(4) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehender Absätze 2 und 3 sind Kraftfahrzeug-Reparaturbetriebe, die handwerkliche Leistungen ausführen, verpflichtet, ihren Auftraggebern in jedem Falle ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungen nach Arbeitszeitliste ist ein Nachweis nicht erforderlich.

§ 6

Über die Zahlungsbedingungen für die Instandsetzungen von Kraftfahrzeugen ergehen vom Ministerium der Finanzen besondere Bestimmungen.

§ 7

(1) Eine nicht von den aufgeführten Regelleistungszeiten ausgehende Preisbildung ist nur dann zulässig, wenn durch Preisverordnung des Ministeriums der Finanzen oder durch Genehmigungsbescheid ausdrücklich eine anderweitige Preisberechnung für zulässig erklärt wird. Das gleiche gilt für die nicht durch Regelleistungen erfaßten kalkulierten Preise, welche nach den Richtlinien des vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschemas zu berechnen sind.

(2) Genehmigungsbescheide, die für Kraftfahrzeug-Reparaturen vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig.

§ 8

(1) Diese Preisverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt auch für alle laufenden und nicht abgerechneten Arbeiten.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 5 vom 21. Juni 1947 (PrVOBl 1948 S. 43) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R um p f  
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Preisverordnung Nr. 73 — Preisbildung im  
Kraftfahrzeug-Handwerk.

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 73 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeug-Handwerk (GBl. S. 592) wird folgendes bestimmt:

(1) Die Abrechnungen für die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen setzen sich aus folgenden Kostenarten zusammen:

- a) aus den Kosten der Arbeit, die von der Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstatt, bei der die Instandsetzung stattfindet, geleistet wird,
- b) aus den Kosten der Fremdarbeitsleistung,
- c) aus den Kosten der bei der Instandsetzung verbrauchten Ersatzteile und Materialien.

(2) Die Kosten der kleinen Teile, z. B. Schrauben, Bolzen, Muttern (nicht aber Spezialmutter), Sicherungen, Papierdichtungen, Polsternägel und sonstige kleine Materialien, sind in den Kosten der Arbeit, die nach Buchst. a und b ausgeführt wird, eingeschlossen.

§ 8 J

(1) Die Kosten für die Werkstattarbeit sind zu errechnen aus der in der Arbeitszeitliste [Anlage\*) zur Preisverordnung Nr. 73] ersichtlichen Arbeitszeit mal dem durchschnittlichen tariflichen Stundenlohn mal dem Werkstatt-Index.

\*) Vgl. Fußnote auf Seite 592 dieses Gesetzblattes.